Verwaltungsgericht Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

09.12.2017

KLAGE

Hiermit erhebe ich

[redacted]

klage gegen

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen.

Es wird beantragt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß BremIFG rechtskonform nachzukommen.

Klagebegründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremIFG hat jeder gegenüber den Behörden des Landes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen und auf Veröffentlichung der Informationen nach § 11 dieses Gesetzes. Die Beklagte unterliegt zweifelsohne dem BremIFG sowie der darin genannten Veröffentlichungspflicht.

Die Beklagte kommt ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 11 BremIFG nicht nach. Dokumentiert wurde dieses Versäumnis der Beklagten sowie anderer Behörden des Landes Bremen nachweislich unvollständig in Drucksache 19/351 vom 22.03.2016. Mindestens seitdem kommt die Beklagte ihrer Veröffentlichungspflicht weiterhin nicht nach, obwohl die Beklagte davon nachweislich weiß. Trotz wochenlangen Schriftverkehr zwischen mir und der Beklagten sowie einer telefonischen Nachfrage am 27.11.2017 mit der Beklagten ist keine Abhilfe in Aussicht. Zugesicherte Rücksprachen mit mir blieben aus. Den Schriftverkehr reiche ich gerne bei Bedarf als Anlage nach. Sofern es genügt, ist dieser in geschwärzter Form online über FragDenStaat.de unter https://fragdenstaat.de/anfrage/erfullung-ihrer-pflicht-zu-veroffentlichungen-aus-drucksache-19351/ einsehbar.

Ich habe ein Anrecht darauf, dass die Beklagte ihrer Veröffentlichungspflicht nachkommt, insbesondere, wenn die Beklagte für die Umsetzung mehrere Jahre Zeit hatte und ihrer Pflicht für die wenigen dokumentierten Versäumnisse gemäß der Drucksache in über einem Jahr nicht nachgekommen ist. Ausreichende Gründe für die Versäumnisse der Beklagten sind nicht bekannt. Es ist stark zu bezweifeln, dass die Beklagte ihrer Pflicht von sich aus nachkommt.

Es ist mir nicht zuzumuten, dass ich für jede Information, welche der Veröffentlichungspflicht unterliegt und nicht von der Beklagten veröffentlicht worden ist, einen Antrag auf Auskunft gemäß BremIFG stelle: Mir ist es als Bürger weder zuzumuten noch möglich, in Erfahrung zu bringen, welche Informationen seitens der Beklagten nicht veröffentlicht wurden. Ferner sind die Informationen antragsunabhängig zu veröffentlichen, sodass es ei-

nem individuellen Antrag meinerseits nicht bedarf. Zudem könnte die Beklagte meine Anträge aufgrund des Umfangs, welche durch den Umfang der Versäumnisse der Beklagten einhergeht, ablehnen oder mir in Form von einzelnen Gebührenerhebungen und Auslagen in Rechnung stellen. Dabei würde die Beklagte mir als einzelnen Antragsteller ihre Pflicht-Versäumnisse als individuellen Antrag in Rechnung stellen. Dieses Vorgehen wäre nicht rechtens und auch nicht im Sinne des BremIFGs. Die Beklagte unterläuft mit ihrem Verhalten die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung und Weiterentwicklung des BremIFGs.

Ich erwarte von der Beklagten, dass sie ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß BremIFG nunmehr bei den ausstehenden Informationen, welche der Veröffentlichungspflicht unterliegen, nachkommt und die noch fehlenden Informationen jedem online zur Verfügung stellt, siehe § 11 BremIFG.

Zur Streitwertbemessung sei gesagt, dass die Informationen für mich keinerlei persönlichen oder wirtschaftlichen Wert haben.

Abschließend bitte ich bei fehlendem Sachvortrag, Unklarheiten, Fehlern oder Irrtümern meinerseits um richterlichen Hinweis. Ich bedanke mich hierfür bei Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen